Satzung

des

Verein für Sport, Freizeit und Gesundheit (SFG), Bernkastel-Kues

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1. Der am 11.09.1962 in Bernkastel-Kues gegründete Post-Sport-Verein führt ab dem 01.04.1994 den Namen **„Verein für Sport, Freizeit und Gesundheit , Bernkastel-Kues“**. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bernkastel-Kues. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernkastel-Kues eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes und der Sportfreizeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnisgemäß hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.1 Zweck des Vereins ist Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Dies wird insbesondere erreicht durch
- Förderung des Leistungssports
- Förderung des Breitensports
- Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und –förderung
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen und kommunalen Bereich mit sportlichen Schwerpunkten

3. Der Verein lehnt jede politische und konfessionelle Bindung ab.

§ 2
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie kann aktives oder inaktives Mitglied werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Jedes Mitglied erhält mit dem Aufnahmeantrag einen Auszug aus der Satzung.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Abgabe des Aufnahmegesuches, sofern dieses nicht gemäß Abs. 2, Satz 3 vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wird. Der Beitrag ist vom 1. des Antragsmonats an zu entrichten.

§ 3
Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. In Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

   a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

   b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

   c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

   d) wegen unehrenhafter Handlungen.

   Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen und wird mit dem Zugang wirksam. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 4
Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung nach Anhören des Gesamtvorstandes festgesetzt. Über Aufnahmegebühren und **Sonderbeiträge** für einzelne Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand nach Anhörung der betroffenen Abteilung.

2. Die Zahlungsart erfolgt grundsätzlich durch Einzugsverfahren vierteljährlich im voraus.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

   Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

   Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

   Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

   Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht gestattet.

§ 6
Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) angemessene Geldstrafe

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7
Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

   a) der Gesamt-Vorstand mehrheitlich beschließt oder

   b) 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Tagespresse – **Trierischer Volksfreund – oder dessen Rechtsnachfolger, Mittelmoselnachrichten (Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues)** und Aushang im Clubhaus des Vereins.

   Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

   Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der TO verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung oder Veränderung der TO nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

   Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung kann er diese einem Vorstandsmitglied übertragen.

   Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art zwingend vorgeschrieben ist.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

   a) Berichte des Vorstandes

   b) Berichte der Abteilungen

   c) Kassenprüfbericht

   d) Entlastung des Vorstandes

   e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

   f) Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind

   g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Soweit die Satzung es nicht anders vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

   Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit dies beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

9. Abstimmungen können grundsätzlich offen (per Akklamation) erfolgen, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder sich für eine geheime Abstimmung entscheiden.

§ 10
Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

   a) als geschäftsführender Vorstand:

      bestehend aus der/dem Vorsitzenden,
      der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
      der/dem ersten und zweiten Schatzmeister/-in

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand gemäß a)
der/dem Sportwart/-in
der/dem Seniorenbeauftragten
der/dem Jugendwart/-in
der/dem Referent/-in für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
mindestens 2 Beisitzern/-innen

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind **der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende**. **Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.** Im Innenverhältnis wird der. 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

   Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Gesamtvorstand nimmt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr; er ist für alle grundsätzlichen Aufgaben des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung zuständig.

   Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

   Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstand laufend zu informieren.

   Im übrigen regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung die Aufgaben der Mitglieder, des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

7. Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen.

   Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden einberufen.

7.1

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

8. Der Jugendwart wird in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereines (vgl. § 5, Ziffer 2) gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

   Die Jugendversammlung wird im Rahmen der von dem geschäftsführenden Vorstand vorgegebenen Geschäftsordnung für Jugendversammlung tätig.

8.1
   Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden

§ 11
Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen**. Sie** werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet oder aufgelöst.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3. Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und weitere Mitglieder einer Abteilung werden von der Abteilungsversammlung gewählt (§ 5, Absatz 1, gilt analog). Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Erfolgt dies nicht, kann der Gesamtvorstand kommissarisch einen anderen Abteilungsleiter einsetzen.

4. Die Abteilungsversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden und ist für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten zuständig, sofern diese nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anderen Organen zugewiesen sind.

   Sie ist 2 Wochen vorher durch Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Abteilungsleiter einzuberufen und dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb der gleichen Frist bekannt zugeben.

5. Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte. Abteilungsorgane sind nur Verwaltungshilfen für die gesamte Geschäftsführung des im Mehrspartenvereins zuständigen Vereinsvorstandes.

6. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12
Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13
Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14
Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch einen Angehörigen des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufes. Auf der Grundlage des Testats, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung überprüft und festgestellt wurde, beantragt der Sitzungsleiter die Entlastung des Vorstandes.

Der Auftrag zur Kassenprüfung erfolgt durch den Vorstand.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

   a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

   b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlusskräftig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

   Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

   Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf sein Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken des Sportes zugeführt werden.

§ 16
Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes erleiden, gleichgültig welche Rechtsgrundlage gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern sowie Dritten (z.B. Übungsleiter) besteht, gleichgültig auch ob ein Versicherungsschutz besteht oder nicht, oder der Ersatzanspruch die Leistung der Versicherung übersteigt.

2. Für Diebstähle sowie für Schäden an KFZ und durch KFZ, die auf dem Vereinsgelände, den sonstigen Übungsstätten oder bei den Vereinsveranstaltungen verursacht werden, haftet der Verein nicht.

3. Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges sowie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.